

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) über den am 20. März 2026 geschlossenen isolierten Gewinnabführungsvertrag zwischen der United Internet AG in ihrer Eigenschaft als Organträgerin und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) in ihrer Eigenschaft als Organgesellschaft gemäß § 293a Abs. 1 AktG (TOP 12 der Hauptversammlung der United Internet AG vom 21. Mai 2026)

Der Vorstand der United Internet AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nummer HRB 5762 („**Organträgerin**“) und der Vorstand der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 112123 („**Organgesellschaft**“) erstatten den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Abs. 1 AktG über einen isolierten Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**GAV**“ genannt) zwischen der United Internet AG und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE), den die Parteien am 20. März 2026 unterzeichnet haben. Eine Abschrift des GAV ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Dieser Bericht dient der Unterrichtung der Aktionäre beider beteiligten Unternehmen und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen der Aktionäre sowohl der Organträgerin als auch der Organgesellschaft. Es wird dabei zunächst der Abschluss und die Wirksamkeit des GAV dargestellt (Ziffer 1), bevor die einzelnen Regelungen des GAV erläutert werden (Ziffer 2). Schließlich wird über die Ausgangssituation der beiden Vertragsparteien sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des GAV berichtet (Ziffer 3).

1. Abschlussmodalitäten und Wirksamkeit des Vertrages

Der GAV wurde am 20. März 2026 zum einen durch das zur Gesamtvertretung berechnigte Mitglied des Vorstands der United Internet AG, Herrn Carsten Theuer, sowie einem Prokuristen der United Internet AG, Herrn Lutz Laffers, und zum anderen durch das einzige und damit alleinvertretungsberechnigte Vorstandsmitglied der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE), Herrn Martin Düker, unterzeichnet.

Der Vorstand der United Internet AG hat in einer Sitzung am 17. März 2026 beschlossen, den GAV abzuschließen und der Hauptversammlung der United Internet AG am 21. Mai 2026 vorzuschlagen, dem Abschluss des GAV zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der United Internet AG hat sich in seiner Sitzung am 18. März 2026 auch mit dem Vorgang befasst und ebenfalls beschlossen, der Hauptversammlung der United Internet AG am 21. Mai 2026 die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss des GAV vorzuschlagen.

Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Organgesellschaft wurden jeweils am 20. März 2026 gefasst.

Die Wirksamkeit des GAV setzt die Zustimmung der Hauptversammlung sowohl der United Internet AG als auch der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) sowie die Eintragung des Bestehens des GAV in das für die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) zuständige Handelsregister voraus.

2. Erläuterung des GAV

Der GAV zwischen der United Internet AG und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Gewinnabführung (§ 1 des GAV)

Durch § 1 des GAV ist die Organgesellschaft verpflichtet, während der Dauer des Vertrages, erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, ihren gesamten nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 3 des GAV ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Durch diese Regelung wird gesichert, dass der abgeführte Gewinn den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Die

Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn abzuführen, umfasst – soweit rechtlich zulässig – auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen Übertragungsgewinn aus Umwandlungen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für nach Auflösung der Organschaft anfallende Gewinne.

2.2 Verlustübernahme (§ 2 des GAV)

§ 2 des GAV enthält die Verpflichtung der Organträgerin, entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

Die Pflicht zur Verlustübernahme greift erstmals für das Geschäftsjahr, in welchem der GAV wirksam wird.

Die Pflicht zur Verlustübernahme ist eine gesetzliche Pflicht und die Kehrseite der durch den GAV begründeten Pflicht der Organgesellschaft zur Gewinnabführung.

2.3 Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 3 GAV)

Die Organgesellschaft ist nach § 3 des GAV mit Zustimmung der Organträgerin berechtigt, Beträge aus ihrem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Wurden solche anderen Gewinnrücklagen während der Dauer des GAV bei der Organgesellschaft gebildet, so können diese, soweit rechtlich zulässig, auf Verlangen der Organträgerin ergebniswirksam aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder für eine Gewinnabführung im Sinne des § 1 des GAV verwendet werden.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des GAV gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen an die Organträgerin wird in § 3 Abs. 2 des GAV dagegen ausgeschlossen.

2.4 Fälligkeit, Verzinsung und Abschlagszahlungen (§ 4 des GAV)

In § 4 Abs. 1 des GAV wird bestimmt, dass sowohl der Anspruch der Organgesellschaft auf den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 2 des GAV, als auch der Anspruch der Organträgerin auf Abführung eines Jahresgewinns nach § 1 des GAV mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig werden. Es kommt also nicht darauf an, dass die Organgesellschaft für das relevante Geschäftsjahr bereits einen Jahresabschluss auf- oder festgestellt hat.

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Organgesellschaft ist jedoch sowohl für die Erfüllung des Anspruchs auf Verlustübernahme als auch für einen Anspruch auf Gewinnabführung insoweit von Bedeutung, als § 4 Abs. 2 des GAV bestimmt, dass die jeweiligen Ansprüche spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen sind.

Nach § 4 Abs. 3 des GAV sind sowohl der Anspruch der Organgesellschaft auf einen Verlustausgleich als auch der Anspruch der Organträgerin auf eine Gewinnabführung ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, das heißt ab dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bis zu dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erfüllung entsprechend den §§ 352, 353 HGB in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des jeweils auszugleichenden Betrages zu verzinsen. Nach der bei Erstattung dieses Berichts aktuellen Fassung des § 352 Abs. 1 HGB wären die jeweiligen Ansprüche nach § 4 des GAV daher mit 5 % p.a. zu verzinsen.

Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Organträgerin nach § 4 Abs. 4 des GAV unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit die Zahlung derartiger Vorschüsse, insbesondere unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften, zulässig ist und die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

Umgekehrt kann die Organgesellschaft nach § 4 Abs. 5 des GAV auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag unverzinsliche Vorschüsse verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

2.5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5 des GAV)

Der GAV wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG.

Der GAV wird, entsprechend § 294 AktG, mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Der GAV ist nach § 5 Abs. 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Um die Anerkennung der bezweckten steuerlichen Organschaft zu gewährleisten, muss der GAV allerdings für eine Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Um diese Mindestlaufzeit sicherzustellen, enthält der GAV in § 5 weitere Regelungen:

Zum einen kann der GAV in den ersten fünf Geschäftsjahren nicht ordentlich gekündigt werden. Infolgedessen ist eine ordentliche Kündigung des GAV gemäß § 5 Abs. 1 lediglich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, sowie frühestens mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß vorstehendem § 5 Abs. 1 des GAV wirksam geworden ist, zulässig. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

§ 5 Abs. 3 des GAV regelt weitere Möglichkeiten der Beendigung des GAV. Zum einen kann der GAV – auch mit sofortiger Wirkung – durch eine außerordentliche Kündigung oder durch eine einvernehmliche Aufhebung des GAV beendet werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist. Als wichtige Gründe für eine solche vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung, sonstige Übertragung oder Abtretung von Aktien der Organträgerin an der Organgesellschaft,
- b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,

- c) der Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft,
- d) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft unter Anwendung des § 307 AktG,
- e) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- f) die Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass die betroffene Gesellschaft danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein kann,
- g) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
- h) bei einer Börseneinführung der Organgesellschaft,
- i) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der Organträgerin zuzurechnen ist,
- j) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
- k) wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit R 14.5 Abs. 6 KStR 2022) als wichtig anerkannter Grund eintritt,
- l) wenn die Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

Kündigungserklärungen bedürfen stets der Schriftform (§ 5 Abs. 2 S. 2 und § 5 Abs. 3 S. 2 des GAV).

Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kommt in Betracht, dass der GAV unterjährig beendet wird, d.h. vor Ablauf eines Geschäftsjahres endet. Für diesen Fall regelt § 5 Abs. 4 des GAV, dass dann nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen ist. Ergibt sich aus dieser Abgrenzungsbilanz für den betroffenen Zeitraum ein Verlust, greift die Verlustübernahmepflicht der Organträgerin nach § 2 des GAV ein. Dasselbe gilt für eine Gewinnabführung gemäß § 1, sofern sich aus der Abgrenzungsbilanz für den betroffenen Zeitraum ein Gewinn ergibt.

2.6 Schlussbestimmungen (§ 6 des GAV)

In § 6 Abs. 1 des GAV ist aus Beweisgründen eine Bestimmung vorgesehen, aufgrund derer Änderungen oder Ergänzungen des GAV der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 6 Abs. 2 des GAV enthält eine sogenannte salvatorische Klausel. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des GAV oder das Vorhandensein einer Vertragslücke im GAV die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des GAV insgesamt nicht. Stattdessen sind die betroffenen Bestimmungen zu ersetzen oder die Lücken auszufüllen. Diese Regelung ist in der Praxis Standard und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Es sind aktuell keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine der Bestimmungen des GAV unwirksam oder undurchführbar sein könnte.

2.7 Keine Festlegungen von Ausgleich und Abfindung und keine Prüfung des GAV mangels außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft

In dem GAV waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft (§§ 304, 305 AktG) vorzusehen, da die United Internet AG die alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist. Eine Bewertung der am GAV beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer

angemessenen Abfindung waren daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Ausführungen zu Bewertungen können somit entfallen.

Da die United Internet AG alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist, bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des GAV durch einen externen, sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer).

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des GAV

3.1 Ausgangssituation der Parteien

United Internet AG

a) Überblick

Die United Internet AG wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die United Internet AG mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 formwechselnd in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,00 umgewandelt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital, sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der United Internet AG aktuell EUR 192.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 6. März 2023).

Die United Internet AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des United Internet-Konzerns. Das Geschäftsjahr der United Internet AG ist das Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens der United Internet AG ist nach § 2 der Satzung die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung

oder verwandten Bereichen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenzufassen und sich auf die Leitung oder Verwaltung der Beteiligungen zu beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Mitglieder des Vorstands der United Internet AG sind Herr Ralph Dommermuth (Vorsitzender des Vorstands) und Herr Carsten Theurer.

Die United Internet AG wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung). Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der United Internet AG gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

b) Holdingsstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die Organgesellschaft.

c) Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE)

a) Überblick

Die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) wurde am 19. Februar 2026 mit Sitz in Düsseldorf unter der Firma Atrium 333. Europäische VV SE gegründet. Die erstmalige Eintragung der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) erfolgte am 2. März 2026 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 112123). Die United Internet AG hat am 19. März 2026 sämtliche Aktien an der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) dinglich erworben und ist seitdem die Alleinaktionärin der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE). Die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) hat ihre aktuelle Geschäftsadresse in der Kurt-Schumacher-Str. 18-20, 53113 Bonn (zukünftig: Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur). Ihr Grundkapital beträgt Euro 120.000,00. Es ist vollständig einbezahlt.

Gegenstand des Unternehmens der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) ist nach § 2 der aktuellen Satzung die Verwaltung eigener Vermögenswerte.

Die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt, vertritt dieses die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung) erteilen. Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Alleiniges Mitglied des Vorstandes der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) ist Herr Martin Düker. Als einziges Mitglied des Vorstandes vertritt er die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet

Business Holding SE) daher allein. Herr Düker ist als Mitglied des Vorstandes vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit.

Das Geschäftsjahr der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) ist das Kalenderjahr, wobei das erste Wirtschaftsjahr von der Gründung der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) an, bis zum 31. Dezember 2026 ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

b) Geschäftstätigkeit

Bei der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) handelte es sich im Zeitpunkt des Erwerbs durch die United Internet AG um eine auf Vorrat gegründete Gesellschaft (sogenannte Vorratsgesellschaft). Wie zahlreiche andere Unternehmen gründet auch die United Internet AG andere Gesellschaften (unter anderem in der Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*)) auf Vorrat oder erwirbt diese von einementsprechend spezialisierten Anbieter, welcher Gesellschaften lediglich gründet und als sogenannte Vorratsgesellschaft ohne operative Tätigkeit vorhält, um diese Gesellschaften anschließend an Dritte zu verkaufen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, bei Bedarf ohne einen gegebenenfalls langwierigen Gründungs- und Eintragungsprozess schnell auf eine wirksam bestehende Gesellschaft zurückgreifen zu können.

Im Anschluss an den Erwerb befindet sich die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) gegenwärtig in der Vorbereitung für eine mögliche künftige Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding. Zu diesem Zweck soll die Satzung der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus ist eine Änderung der Firma in United Internet Business Holding SE und eine Verlegung des Sitzes der Atrium 333. Europäische VV SE nach Montabaur beabsichtigt.

Die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) hat derzeit (noch) kein Personal und war vor dem Erwerb aller Aktien durch die United Internet AG am 19. März 2026 nicht operativ tätig.

c) Ergebnissituation und Gewinnabführung

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) können nur wenige Ausführungen gemacht werden, weil sie sich gegenwärtig in der Vorbereitung für eine mögliche künftige Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding befindet und zuvor nicht operativ tätig war. Bis auf Weiteres verwaltet die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) ihre eigenen Vermögenswerte, konkret ihr Grundkapital in Höhe von Euro 120.000,00.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu diesem GAV separat auch ein isolierter Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) abgeschlossen wurde. Dieser Beherrschungsvertrag ist Gegenstand des **Tagesordnungspunktes 11** der Hauptversammlung der United Internet AG, die für den 21. Mai 2026 einberufen wurde, und wird dementsprechend unter diesem Tagesordnungspunkt ausführlich behandelt. Es wird zudem ein separater Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) erstattet, der alle wesentlichen Gesichtspunkte dieses Beherrschungsvertrages schriftlich erläutert. Auf diesen separaten schriftlichen Bericht wird daher an dieser Stelle verwiesen.

3.2 Gründe für den Abschluss des GAV

Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Es entspricht dabei den Führungsgrundsätzen innerhalb des United Internet-Konzerns, dass Konzerngesellschaften ohne außenstehende Anteilseigner bei Bedarf über einen Unternehmensvertrag in die Konzernorganisation eingebunden werden, soweit dies zulässig und sinnvoll ist. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz von Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der durch den GAV geschaffene Vertragskonzern

ermöglicht es dabei, die Interessen der Organgesellschaft auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

Zudem ist es rechtlich und steuerlich zielführend, bei der United Internet AG Gesellschaften vorzuhalten, die einerseits keine oder zumindest noch keine größere Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, aber bereits über einen Gewinnabführungsvertrag mit der United Internet AG verbunden sind. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität im Einzelfall. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass unter den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen sowie bei einem sich teilweise sehr schnell wandelnden Markt- und Wettbewerbsumfeld, zügige und zugleich eingehend geprüfte Investitionsentscheidungen und deren kurzfristige Umsetzung notwendig waren. In solchen Konstellationen hat es sich bewährt, dass Gesellschaften wie die Organgesellschaft bereits mit einem Gewinnabführungsvertrag ausgestattet sind, damit die sich bietenden Opportunitäten bestmöglich genutzt werden können. Durch den Abschluss von Gewinnabführungsverträgen mit Gesellschaften wie der Organgesellschaft wird insbesondere gewährleistet, dass die United Internet AG ohne Zuwarten auf die nächste ordentliche Hauptversammlung oder eine mit hohem Aufwand verbundene Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sofort gegenüber der betroffenen Organgesellschaft die Stellung einer Organträgerin einnehmen kann und die Parteien von der jeweiligen Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich profitieren. Damit ist eine optimale steuerliche und gesellschaftsrechtliche Einbindung der Organgesellschaft in den United Internet-Konzern bereits jetzt gesichert.

Darüber hinaus muss der Gewinnabführungsvertrag für fünf Jahre abgeschlossen werden, damit er steuerlich anerkannt wird. Es hat sich wiederholt gezeigt, dass ein möglichst früher Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages vor diesem Hintergrund äußerst vorteilhaft ist, damit spätere sinnvolle Umstrukturierungen nicht dadurch belastet oder gar verhindert werden, dass diese fünf Jahre noch nicht abgelaufen sind und daher eine Maßnahme, für welche eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrages sinnvoll wäre, aufgeschoben oder nicht durchgeführt wird, weil die Nachteile einer Aberkennung der steuerlichen Organshaft für die gesamte bisherige Laufzeit zu groß wären.

Aus diesen Gründen ist der Abschluss von Gewinnabführungsverträgen mit Gesellschaften wie der Organgesellschaft eine gängige und weit verbreitete Praxis - auch bei börsennotierten Unternehmen.

Steuerliche Gründe

Die Organgesellschaft ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft der United Internet AG, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene einer eigenständigen Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der United Internet AG konsolidiert werden kann.

Dieser Nachteil kann mit Hilfe des GAV vermieden werden. Hierdurch wird eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der United Internet AG und der Organgesellschaft begründet (sogenannte ertragssteuerliche Organschaft). Die ertragssteuerliche Organschaft ermöglicht es, das steuerliche Ergebnis der Organgesellschaft, ihrer Organträgerin United Internet AG zuzurechnen. Im Grundsatz erfolgt damit die Ertragsbesteuerung der Organgesellschaft auf der Ebene der United Internet AG, wodurch die positiven oder negativen Ergebnisse sämtlicher Organgesellschaften des United Internet Organkreises verrechnet werden. Ein weiterer Aspekt ist die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5%-Besteuerung (§ 8b Abs. 1 und Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz), welche aufgrund des GAV entfällt. Im Ergebnis wird durch die organschaftliche Anbindung der Organgesellschaft die Konzernsteuerbelastung im Interesse beider Gesellschaften optimiert. Um die steuerlichen Vorteile des GAV möglichst weitgehend zu nutzen, werden die Parteien auch noch eine Änderung des Geschäftsjahres der Organgesellschaft vor der Eintragung des GAV im Handelsregister der Organgesellschaft in Erwägung ziehen.

Die Höhe der, unter anderem, aus der ertragssteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der künftigen Entwicklung der Funktion der Organgesellschaft im United Internet-Konzern ab, insbesondere davon, ob sie im Wesentlichen als Zwischenholding eingesetzt werden wird, oder nicht. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragssteuerlichen Organschaft abhängig von den Jahresergebnissen der United Internet AG einerseits und den bei der Organgesellschaft zur Gewinnabführung an die United Internet AG zur Verfügung stehenden Beträgen andererseits. All dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Trotz der Verpflichtung zur Gewinnabführung wird das Ergebnis der Organgesellschaft dabei zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt von den Ergebnissen der Organträgerin ermittelt. Handelsrechtlich ist der sonst entstehende Jahresüberschuss der Organgesellschaft an die Organträgerin abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Eine Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der Organgesellschaft als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Würde sonst ein Jahresfehlbetrag entstehen, ist dieser von der Organträgerin auszugleichen.

Hiervon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Der Organträgerin wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsergebnis der Organgesellschaft. Das steuerlich zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft unterliegt dann auf Ebene der Organträgerin der Besteuerung.

Alternativen

Zur Erreichung der vorstehend dargestellten Ziele kommen andere Gestaltungen, insbesondere andere Arten von Unternehmensverträgen (§ 292 AktG) nicht in Betracht. Auch ist die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung unabdingbare Voraussetzung für die beabsichtigte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

Es ist vorliegend auch sinnvoll, einen isolierten GAV abzuschließen, auch wenn parallel zwischen der United Internet AG und der Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) zusätzlich ein isolierter Beherrschungsvertrag abgeschlossen werden soll. Zwar sind in der Praxis in solchen Fällen kombinierte Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nicht unüblich, doch müssen Gewinnabführungsverträge zwingend eine Laufzeit von fünf Jahren aufweisen. Wird diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt, droht die Aberkennung der ertragsteuerlichen Organschaft, die durch den Gewinnabführungsvertrag begründet wird. Eine solches Laufzeiterfordernis besteht im Zusammenhang mit einem Beherrschungsvertrag nicht. Es hat sich dabei in der Vergangenheit gezeigt, dass aufgrund der sich ständig verändernden

Rahmenbedingungen, sowie der Volatilität des Markt- und Wettbewerbsumfelds, Maßnahmen geplant oder umgesetzt werden mussten, bei denen das Bestehen sowohl des Beherrschungs- als auch des Gewinnabführungsvertrages nicht mehr alle oder nicht mehr vorwiegend die Vorteile bieten würde, die im relevanten Zeitpunkt für den Abschluss beider Verträge relevant waren. Mit Blick auf solche Konstellationen hat es sich bewährt, die notwendige Flexibilität zu besitzen, einen Beherrschungsvertrag isoliert beenden zu können ohne dabei gleichzeitig zwingend einen damit verknüpften Gewinnabführungsvertrag ebenfalls beenden zu müssen, insbesondere für den Fall, dass bei diesem die notwendige fünfjährige Laufzeit noch nicht abgelaufen ist. Letztendlich ist diese Vorgehensweise die Konsequenz aus dem Umstand, dass Beherrschungsvertrag und Gewinnabführungsvertrag unterschiedliche Ziele verfolgen und an sie unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, so dass deren Verknüpfung in einem einheitlichen Vertrag nicht immer sinnvoll ist.

Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

Durch den GAV verpflichtet sich die Organgesellschaft gegenüber der United Internet AG zur höchsten Gewinnabführung entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Dem steht die Verpflichtung der United Internet AG gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der United Internet AG keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend der §§ 304 und 305 AktG geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des GAV ergibt somit, dass er sowohl für die United Internet AG als auch die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE) vorteilhaft und im Interesse beider Unternehmen ist.

Montabaur, den 20. März 2026

United Internet AG

Der Vorstand



.....
Ralph Dommermuth

Vorsitzender des Vorstands



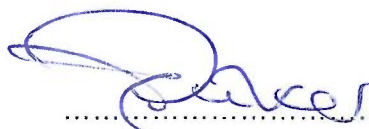
.....
Carsten Theurer

Mitglied des Vorstands

Montabaur, den 20. März 2026

Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United
Internet Business Holding SE)

Der Vorstand



.....
Martin Düker

Vorstand



Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

United Internet AG,

Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762,

- nachfolgend "**Organträgerin**" genannt -

und der

Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE), Kurt-Schumacher-Str. 18-20, 53113 Bonn (zukünftig Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 112123,

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt und diese zusammen mit der Organträgerin jeweils eine "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**" -

Präambel

Die Organträgerin hält sämtliche Aktien an der Organgesellschaft und ist somit alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG und § 2 Abs. 2 GewStG mit steuerlicher Wirkung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, ihren gesamten nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachfolgenden § 3 (Bildung und Auflösung von Rücklagen), unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin abzuführen.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

§ 3

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Die Abführung von Beträgen an die Organträgerin aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

§ 4

Fälligkeit, Verzinsung, Abschlagszahlungen

- (1) Ansprüche der Organträgerin auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages sowie Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach

§ 2 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.

- (2) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung eines Gewinns und die Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- (3) Ansprüche der Organträgerin auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages sowie Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 2 dieses Vertrages sind im Zeitraum zwischen deren Fälligkeit ab dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zu ihrer tatsächlichen Erfüllung entsprechend den §§ 352, 353 HGB in deren jeweiliger Fassung in Höhe des jeweils abzuführenden oder auszugleichenden Betrages zu verzinsen.
- (4) Vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft kann die Organträgerin von der Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit die Zahlung derartiger Vorschüsse insbesondere unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften zulässig ist und die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- (5) Die Organgesellschaft kann von der Organträgerin auf einen von dieser für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag unverzinsliche Vorschüsse verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 5

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der

Organgesellschaft in Schriftform gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß vorstehendem Absatz 1 wirksam geworden ist. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

- (3) Dieser Vertrag kann vorzeitig - auch mit sofortiger Wirkung - durch einvernehmliche Aufhebung oder durch Kündigung beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Aufhebung oder Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:
- a) die Veräußerung, die Einbringung, sonstige Übertragung oder Abtretung von Aktien der Organträgerin an der Organgesellschaft,
 - b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
 - c) der Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft,
 - d) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft unter Anwendung des § 307 AktG,
 - e) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - f) die Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass die betroffene Gesellschaft danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein kann,
 - g) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
 - h) bei einer Börseneinführung der Organgesellschaft,
 - i) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der Organträgerin zuzurechnen ist,

- j) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - k) wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit R 14.5 Abs. 6 KStR 2022) als wichtig anerkannter Grund eintritt,
 - l) wenn die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbsteuerlichen Organshaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- (4) Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten § 1 und § 2 entsprechend.


§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. eine Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Montabaur, den 20. März 2026

Für die United Internet AG:



Carsten Theurer

Vorstandsmitglied




Lutz Laffers

Prokurist

Montabaur, den 20. März 2026

Für die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE):



Martin Düker

Vorstandsmitglied